

So schreibe ich eine Anspruchsklausur

1. Formulieren der Ausgangsfrage

Bsp.:

„A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.“

oder (falls mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen):

„I. Anspruch des A gegen B auf Herausgabe des Porsche
1. aus § 985 BGB.“

2. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen („Anspruch entstanden?“¹)

a) Anspruchsgrundlage in ihre Voraussetzungen zerlegen

Bsp: § 433 I BGB hat nur *eine* Voraussetzung (= wirksamer Kaufvertrag).
§ 985 BGB hat *mehrere* Voraussetzungen (= Eigentum, Besitz).

b) Voraussetzungen nacheinander prüfen

Bsp.: „a. Dann müsste A *Eigentümer* des Porsche sein... [prüfen].“
„b. B müsste *Besitzer* des Porsche sein ... [prüfen]“

c) Prüfung grundsätzlich in Form des sog. Syllogismus durchführen

- aa) Obersatz (propositio maior)
- bb) Untersatz (propositio minor)
- cc) Schlussfolgerung (conclusio)

Bsp. (vereinfacht):

- A könnte gegen B einen Anspruch aus § 433 I BGB haben. (Ausgangsfrage)
- Voraussetzung wäre ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B (Obersatz)
- A und B haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. (Untersatz)
- Also kann A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen. (Conclusio)

3. Bei Untervoraussetzungen: verschachtelte Prüfung

Bsp. 1: 1. „Dann müsste zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag bestehen [= Voraussetzung].
a) Das setzt zunächst ein wirksames Angebot voraus [= Untervoraussetzung] ...“

Bsp. 2: „B müsste das Angebot angenommen haben [= Voraussetzung]. B selbst hat keine Erklärung abgegeben. Er könnte aber durch V vertreten worden sein. Dann müssten die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen [= Untervoraussetzung] ...“

4. (Nur) wenn Voraussetzungen zweifelhaft sind, ist deren Vorliegen zu problematisieren

Bsp.: „*Fraglich* ist, ob B dieses Angebot angenommen hat. Eine Annahmeerklärung könnte im Heben der Hand bestanden haben. ...“

¹ Merke: Diese Frage ist im Kopf zu stellen, gehört aber nicht notwendig in die Niederschrift. Selbiges gilt für die Fragen „Anspruch erloschen?“ (unten 8.) und „Anspruch durchsetzbar?“ (unten 9.).

5. Voraussetzungen gegebenenfalls definieren

Bsp. 1: „Die Kündigung müsste dem X zugegangen sein. Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn... [Definition des Zugangs].“

Bsp. 2: „Die Anfechtung müsste unverzüglich, *also ohne schuldhaftes Zögern*, erklärt worden sein (vgl. § 121 I BGB).“

6. Darstellung eines Meinungsstreits (nur) dort, wo er erheblich wird

Bsp. 1: „...Ein Anfechtungsgrund könnte sich aus § 119 I BGB ergeben. A hat sich bei der Addition der Preisbestandteile verrechnet. Wie ein solcher sog. Kalkulationsirrtum zu behandeln ist, ist streitig. Nach h.M. Nach a.A.“

Bsp. 2: „...C fehlte also das Erklärungsbewusstsein. Ob trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins eine wirksame Willenserklärung vorliegt, ist umstritten. Nach der h.M. ...“

7. Gegebenenfalls Festhalten des (Zwischen-)Ergebnisses

Bsp. 1: „...Somit ist A Eigentümer des Fahrrades.“

Bsp. 2: „...Ein wirksamer Kaufvertrag ist damit zustande gekommen.“

8. Gegebenenfalls Einwendungen prüfen („Anspruch erloschen?“)²

Wichtige Einwendungen: Erfüllung (§ 362 BGB); Unmöglichkeit (§ 275 BGB); Rücktritt (§ 346 BGB). Merke: Die **Anfechtung** ist streng genommen keine Einwendung, weil sie zeitlich zurückwirkt (§ 142 I BGB), sodass juristisch gesehen von Anfang an kein Anspruch bestanden hat; es ist aber üblich und zulässig, sie wie die Einwendungen erst im zweiten Schritt zu prüfen, weil sie erst später erklärt wird.

9. Gegebenenfalls Einreden prüfen („Anspruch durchsetzbar?“)³

Merke: Einreden vernichten den Anspruch nicht, sondern hemmen ihn nur. Im Gegensatz zu Einwendungen sind sie im Prozess nur beachtlich, wenn sich der Anspruchsgegner auf sie **beruft**.

Wichtige Einreden sind: Verjährung (§ 214 BGB), Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB), nichterfüllter Vertrag (§ 320 BGB).

10. Endergebnis formulieren

Merke: Das Endergebnis sollte eine Antwort auf die Fallfrage sein. Lautete die Frage zB „Kann A von B Ersatz für seine Fahrtkosten verlangen?“, so lautet die Antwort (je nach Ergebnis der Prüfung): „A kann von B [keinen] Ersatz seiner Fahrtkosten verlangen“. Klingt banal, wird aber häufig ignoriert. Zur Kontrolle vor der Niederschrift des Ergebnisses deshalb noch einmal die Ausgangsfrage lesen.

Mit dem Ergebnis ist die Prüfung abgeschlossen. Es ist daher unzulässig, nach Formulierung des Endergebnisses nochmals die Erörterung zu eröffnen. Dadurch demonstriert der Bearbeitende Unsicherheit und mangelnde Beherrschung des Gutachtenstils.

Negativ-Bsp.: „...Ergebnis: Die Voraussetzungen des § 823 I sind erfüllt. A kann von B Ersatz seines Schadens verlangen. Möglicherweise steht dem jedoch entgegen, dass...“

Zulässig (und ggf. geboten) ist dagegen die Weiterprüfung in Form eines Hilfspgutachtens.

² Wenn ersichtlich keine Einwendungen vorliegen, kann (und muss) dieser Punkt entfallen, also nicht sklavisch in jede Prüfung einbauen.

³ Wiederum: wenn ersichtlich keine Einreden gegeben sind, kann (und muss) dieser Punkt entfallen.